

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Für die Planung und den Betrieb von **Elektrolyseanlagen mit Anschluss an das Höchstspannungsnetz** ist die von den vier Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vorgeschlagene Umstellung auf ein Reifegradverfahren zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten grundsätzlich zu begrüßen. Dieses ist am 1. April 2026 gestartet und löst das bisherige Windhundprinzip ab.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im Rahmen der letzten EnWG-Novelle zudem aufgefordert, im ersten Quartal 2026 einen Regelungsentwurf zur grundlegenden Verbesserung und Digitalisierung der Netzanschlussverfahren vorzulegen. Die jetzt vorgesehene Konkretisierung wird Rechtssicherheit schaffen und die Akzeptanz des neuen Verfahrens stärken. Eine enge **Verzahnung von Reifegradverfahren und EnWG-Präzisierungen** ist entscheidend, um knappe Anschlussressourcen effizient dort einzusetzen, wo sie den größten Systemnutzen stiften.

Die Elektrolyse spielt eine entscheidende Rolle, um einen **Beitrag zur Engpassentlastung** erbringen zu können. Dafür sind das ÜNB-Konzept sowie die anstehende nächste Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (auch „Netzanschlusspaket“ genannt) entsprechend anzupassen. Dabei ist die Berücksichtigung systemrelevanter Elektrolyseprojekte und die Kohärenz mit der integrierten Netzplanung für Strom, Gas und Wasserstoff entscheidend.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sollte daher, den Rechtsrahmen für die Übertragungsnetzbetreiber so zu definieren, dass bei der Zuweisung von Stromnetzanschlüssen die gesamtsystemischen **Vorteile der inländischen Produktion von Wasserstoff** mitberücksichtigt werden können. Darunter Versorgungssicherheit, die Defossilisierung der Industrie, systemdienliche Lastflexibilität durch integrierte Speicher- und Steuerbarkeit sowie eine Engpassentlastung in kapazitätslimitierten Netzgebieten (vgl. § 14 Abs. 1d EnWG).

Wir betonen, dass die Auswirkungen der EEG- und EnWG-Novellen auch maßgeblich von der Art und Weise abhängen, wie die EU-Kommission die **Strombezugskriterien für die Produktion von RFNBO** überarbeiten will. Dieser Aspekt muss immer in der nationalen Gesetzgebung beachtet werden.

Priorisierungsbedarf für Elektrolyse zur Behebung von Netzengpässen und Ausweisung sektorspezifischer Ziele

Während die Ausbauziele für Großbatteriespeicher laut NEP mit der aktuellen Ausbaugeschwindigkeit erreicht werden können, bleibt der Ausbau von Elektrolysekapazitäten deutlich unter den Zielwerten. Laut der nationalen Wasserstoffstrategie sollen 10 GW Elektrolyse bis 2030 installiert werden, laut NEP bis zu 42 GW im Jahr 2037. Bisher wurden in Deutschland allerdings nur finale Investitionsentscheidungen für Elektrolyseprojekte mit ca. 1,1 GW getroffen.

Da große Elektrolyseprojekte Entwicklungs- und Bauzeiten von fünf bis acht Jahren haben, ist davon auszugehen, dass in Deutschland im Jahr 2030 deutlich weniger Elektrolysekapazitäten installiert sein werden als klima- und industriepolitisch erforderlich. Damit Elektrolyseanlagen an netzdienlichen Standorten einen Beitrag zur Engpassentlastung leisten können, dürfen sie beim Netzanschluss nicht durch andere Technologien mit kürzeren Projektentwicklungszeiten, wie z.B. Batteriespeicher, vollumfänglich verdrängt werden.

Dabei muss beachtet werden, dass unionsrechtlich schon heute durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) der Einsatz von Wasserstoff im Verkehrssektor sowie im Industriesektor vorgeschrieben ist. Für den Verkehrssektor ist diese Vorgabe zudem bereits in nationales Recht überführt worden. Somit ergeben sich, neben den Vorteilen durch die Sektorenkopplung und die Langzeitspeicherung von erneuerbaren Energien, auch unionsrechtliche Vorgaben an den Bau von Elektrolyseuren.

Im veröffentlichten Konzept der ÜNB zum Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz, das am 01.04.2026 gestartet ist, wird der Punkt „Netz und Systemnutzen“ bereits aufgegriffen. Dabei werden jedoch nur Projekte priorisiert, die sich im Rahmen einer Co-Location an einem Netzanschluss ansiedeln. Es wird an keiner Stelle auf die Netzdienlichkeit im Allgemeinen (z.B. Behebung von Netzengpässen) sowie auf konkrete Sektorziele verschiedener Technologien eingegangen.

Im Sinne der Kosteneffizienz des Energiesystems sollten die EnWG-Änderung sowie das ÜNB-Reifegradverfahren vorsehen, die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Priorisierung von Netzanschlussbegehren, die zur Behebung bestehender oder zukünftiger Netzengpässe beitragen.
- Priorisierung von Netzanschlussbegehren anhand sektorspezifischer Ziele laut des NEP-Szenariorahmens (Technologiekontingente)
 - Innerhalb dieser Kontingente sollten Projekte bevorzugt werden, welche eine voraussichtliche Systemdienlichkeit aufweisen. Aus Sicht des DWV sprechen neben dem oben genannten Punkt folgende Punkte für eine Systemdienlichkeit der Anlagen:
 - Ansiedlung der Elektrolyse in Netzengpassgebieten, wie beispielsweise in den § 13k EnWG-Entlastungsregionen,

- nachgewiesene Produktion von RFNBO-Wasserstoff oder RFNBO-Derivaten (Einhaltung der 37. BImSchV-Kriterien),
- Integration des Elektrolyseurs mit angeschlossenen Flexibilitätsoptionen (Batteriespeicher, gesteuerter Behind-the-Meter-Erzeugung, Wasserstoffspeicher), die volatile Stromerzeugung aufnehmen und negative Strompreise sowie Redispatch-Bedarfe durch die Aktivierung einer zusätzlichen Last reduzieren.
- standortnahe Nutzung von Wasserstoffinfrastruktur in Verbindung mit der Belieferung von Abnehmern,
- Nutzung von Abwärme im Elektrolyseprozess,
- Vorliegen einer Direktleitung zur beliefernden EE-Erzeugungsanlage oder Eigenerzeugung im Behind-the-Meter-Modus am selben Standort,
- nachgewiesene CO₂-Minderung in industriellen Anwendungen von beispielsweise 40 Prozent.

Projekte, die eines oder mehrere dieser Kriterien erfüllen, sollten bei der Netzanschlussvergabe entsprechend vorrangig behandelt werden.

Der Referentenentwurf zum Netzpaket gibt den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit, Projekte zu priorisieren, die zur Behebung bestehender Netzengpässe beitragen (§ 17b Absatz 1 Nummer 1 EnWG). Auch wird den ÜNB die Möglichkeit eingeräumt, Projekte anhand sektorspezifischer Ziele laut des NEP-Szenariorahmens zu priorisieren (§ 17b Abs. 1 Nummer 3).

Wie beschrieben, ist eine entsprechende Priorisierung im Sinne des Energiesystems sinnvoll. Die vorgesehene Regelung sollte jedoch weiter präzisiert werden, um sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber stärker zur tatsächlichen Anwendung der Priorisierung angehalten werden. Dies könnte durch folgende Anpassung der Formulierung erreicht werden:

*§ 17b (1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ~~können~~ **sollen** im Rahmen der Verfahren nach § 17a Absatz 1 Grundsätze für die Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorsehen. Zweck der Priorisierung kann auch das Freihalten von Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren sein. Für die Priorisierung ~~können~~ **sollen** die Betreiber von Übertragungsnetzen folgende Kriterien heranziehen: [...]*

Elektrolyse- und Batteriespeicherprojekte nicht miteinander vergleichbar

Infrastrukturgroßprojekte wie Elektrolyseure weisen **Entwicklungs- und Genehmigungszeiträume** von oft über fünf Jahren auf. In frühen Projektphasen kann daher nur

ein begrenzter Nachweisumfang vorgelegt werden. Zugleich ist eine spätere Stellung des Netzanschlussbegehrens keine praktikable Option, weil bereits zu Projektbeginn erhebliche, standortabhängige Entwicklungskosten anfallen.

Daher sollten die **Nachweisanforderungen verhältnismäßig** ausgestaltet, frühe Antragstellungen ausdrücklich zugelassen und fristgebundene Nachreichungen ermöglicht werden, damit Infrastrukturgroßprojekte nicht aufgrund projektimmanenter, längerer Entwicklungsphasen strukturell benachteiligt werden. Ansonsten drohen Projekte mit deutlich geringeren Entwicklungs- und Genehmigungszeiten, wie etwa Batteriespeicherprojekte, strukturell bevorteilt zu werden.

Die Reservierungsabschnitte sollten daher auch an typische **Projektphasen von Wasserstoff-Hubs** angepasst werden (Standortsicherung, Genehmigungsantrag, Vorbereitung der Inbetriebnahme) und nicht nur an die prozessuale und zeitliche Logik eines Batteriespeicher-Projekts. So bekommen Infrastruktur-Großprojekte Planungssicherheit, ohne Anschlusskapazitäten unbegrenzt zu blockieren. Der Vorschlag in § 17f Abs. 1 EnWG ist entsprechend anzupassen.

Elektrolyseprojekte schöpfen ihre volle Anschlussleistung typischerweise erst nach und nach aus und werden modular erweitert. Daher ist die vorgeschlagene Regelung in § 17 Abs. 1a EnWG zur **Anpassung ungenutzter Anschlussleistung** nach drei Jahren aus Elektrolysesicht problematisch. Sie muss daher eine Ausnahme für dokumentierte, mehrstufige Hochlaufpläne von Infrastrukturgroßprojekten enthalten.

Weitere Anmerkungen

- Die in § 17 Abs. 2a EnWG vorgeschlagene Regelung, dass der Anschluss von Energiespeicheranlagen an bestehenden Netzverknüpfungspunkten nicht unter Verweis auf das Vorliegen eines Kapazitätsmangels verweigert werden darf, wenn die bisherige maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung durch den zusätzlichen Anschluss der Energiespeicheranlage unter Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung unverändert bleibt, sollte auch auf **wasserstoffbasierte Stromspeicher** angewendet werden.
- In kapazitätslimitierten Gebieten (vgl. § 14 Abs. 1d EnWG) sollten steuerbare Verbrauchsanlagen mit netzentlastender Wirkung grundsätzlich vorrangig angeschlossen werden. Elektrolyseure in projektintegrierten Systemen tragen durch den **Redispatch-Vorbehalt** indirekt dasselbe Risiko wie die EE-Anlagen, welche keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen haben: Geringere Volllaststunden, höhere Stromgestehungskosten, sowie daraus resultierend Unsicherheit bei Cashflows, was die Finanzierungsbedingungen bei Banken verschlechtert. Grundsätzlich sieht der DWV den geplanten Redispatch-Vorbehalt deshalb kritisch, weil er – auch nach den jüngsten Anpassungen – potenziell den gesamten Ausbau der erneuerbaren Energien empfindlich bremsen und die Anreize für einen bedarfsgerechten Netzausbau schwächen könnte. Eine Kombination aus regional differenziertem Baukostenzuschuss oder der geplanten Wirkleistungsbegrenzung (bei Strombezug über das

Netz) könnten hingegen geeignete Instrumente sein, Netz- und erneuerbaren Ausbau zu optimieren, ohne die Wasserstoffherzeugung darüber zu begrenzen.

- Seit dem EuGH-Urteil zur „**Kundenanlage**“ sehen sich einige Mitglieder mit großen Problemen bei der Durchsetzung von Netzanschlüssen gegenüber Netzbetreibern konfrontiert. Diese sind der Ansicht, mit Anschluss einer Elektrolyse an ein Umspannwerk sei ein Kunde vorhanden, sodass die betreffende Anschlussleitung ein reguliertes Energieversorgungsnetz darstellen würde. Dies führt zu erheblichem Zeitverlust sowie Kosten für die Rechtsdurchsetzung. Daher sind aus DWV-Sicht gesetzgeberische Klarstellungen nötig. Unter anderem ist es erforderlich, Energieanlagen vom Kundenbegriff der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie auszunehmen, da sie selbst Teil des Energiesystems sind und keine klassische Letztverbraucherrolle einnehmen, selbst wenn sie Elektrizität kaufen und verbrauchen. Elektrolyseure sollten diesem Begriff der Energieanlage unterfallen. In der Zwischenzeit muss auf nationaler Ebene eine Übergangslösung gefunden werden, bestenfalls unter Beteiligung der BNetzA und der Netzbetreiber, wie mit den Netzanschlüssen umzugehen ist.
- Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung zu § 17b Ab. 1 Nr. 6 lediglich von Rechenzentren und Wärmeerzeugungsanlagen die Rede ist, nicht aber von Wasserstoffherzeugungsanlagen. Dies sollte im Sinne einer kohärenten Anwendung des Gesetzes in der Verwaltungspraxis unbedingt ergänzt werden.
- Gemäß Artikel 2 § 17 EEG sollten **behind-the-meter-Eigenerzeugungsanlagen** von der BKZ-Pflicht ausgenommen bleiben, da durch sie keine Netzbelastung entsteht.
- Zur Thematik der **Baukostenzuschüsse** bedarf es einer Regelung im Falle des Projektabbruchs nach Vereinbarung der Netzanschlusserichtung, was mit bereits geleisteten BKZ-Tranchen geschieht. Diese sollten rechtssicher erstattet werden. Alternativ könnte geregelt werden, dass die erste Tranche nur bei Inbetriebnahme fällig wird.

Der DWV bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Berlin, 22. Juli 2026

Kontakt: Andreas Kuhlmann, Vorstandsvorsitzender
 Friederike Lassen, Vorständin
 politik@dwv-info.de

Seit über zwei Jahrzehnten steht der **Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.** an der Spitze der Bemühungen um eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung durch die Förderung einer grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft.

Mit einem starken Netzwerk von über 140 Institutionen und Unternehmen sowie mehr als 400 engagierten Einzelpersonen treibt der DWV die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung und Transportinfrastruktur voran. Durch die Fokussierung auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft unterstreicht der DWV sein unermüdliches Engagement für eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung und vertritt wirkungsvoll die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene.